

617/A XX.GP

der Abgeordneten Pollet-Kammellander Freundinnen und Freunde mit dem das Bundesgesetz über das Verbot von Anti-Personen-Minen geändert werden soll. Der Nationalrat wolle beschließen:

Der § 1, Z 1 wird am folgenden Satz ergänzt:

„ebenso gelten Kampfmittel mit eingebautem Auslösemechanismus wie Vorrichtungen, bei denen der Definition entsprechende Auslösemechanismen hinzugefügt werden können, als Anti-Personen-Mine“;“

Begründung:

Mit dem Bundesgesetz über das Verbot von Anti-Personen-Minen (BGBI 13/1997) ist einer wichtigen internationalen humanitären Aufgabe Rechnung getragen worden. Die damit verbundene und von vier Parlamentsfraktionen beschlossene Entschließung hat den Bundesminister für Wirtschaftliche Angelegenheiten aufgefordert, auf die österreichische Industrie dahingehend einzuwirken, daß seitens der Industrie keine über die Verbote des Bundesgesetzes über Anti-personen-Minen hinausgehende Maßnahmen ergriffen werden, die einen Umbau von Richtsplitterladungen in Anti-Personen-Minen zulassen.

In Österreich werden jedoch noch immer Richtsplitterladungen erzeugt und auch exportiert, bei denen Auslösung auf verschiedene Weise möglich war, z.B. sowohl durch Stolperdrähte als auch durch Fernbedienung. Derartige Kampfmittel sind zweifelsohne als Anti-Personen-Minen zu qualifizieren.

Gerade die zuletzt am 31. Jänner 97 an die norwegische Armee gelieferten österreichischen M- 19 Minen der Firma Dynamit Nobel Graz, machen eine entsprechende Verdeutlichung des Gesetzes notwendig.

Darüberhinaus stärkt derartige Gesetzesänderung die Glaubwürdigkeit der österreichischen Position im internationalen Prozeß für ein umfassendes Verbot von Anti -Personen-Minen.